

<b>DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN</b>		<b>Nr.: 48/2023</b>
<b>Zentralausschuss</b>	Sitzungstag: <b>08.12.2023</b>	Tagesordnungspunkt: <b>2.3</b>
		<b>Anlagen: 1</b>
<u>Betreff:</u> <b>Antrag der JUWI GmbH auf Zulassung einer Abweichung gem. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG); geplante Freiflächenphotovoltaikanlage, Gemarkungen Wetzlos und Wehrda, Marktgemeinde Haunetal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg</b>		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

### **B e s c h l u s s**

zu fassen:

„Der Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage, Gemarkungen Wetzlos und Wehrda, Marktgemeinde Haunetal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugestimmt.“



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Mit Empfangsbekanntnis**

Fa. JUWI GmbH  
zu Hd. Herrn Kockott  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Aktenzeichen	21- 93 b 2300/2-2023
Bearbeiter/in	Herr Zierau / Frau Potthoff
Durchwahl	0561 106-43 62/-43 81
Fax	0611 32764-1642
E-Mail	peter.zierau@rpk.hessen.de
Internet	<a href="http://www.rp-kassel.de">www.rp-kassel.de</a>
Ihr Zeichen	ohne
Ihr Antrag vom	08.09.2023
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	11.12.2023

**nachrichtlich:**

BÖF-naturkultur GmbH  
Büro für angewandte Ökologie und Faunistik  
Hafenstraße 28  
34125 Kassel

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)  
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

der Fa. JUWI Energie GmbH

**Antragstellerin,**

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)  
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen  
in seiner Sitzung am 08.12.2023

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

**I.**

Die am 08.09.2023 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 HLPg für eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Flur 1, Flurstücke 29/1, 29/3, 49, 48/2, 45/1, 44/1, 43/1, 42/2, 63/1, 86/1 und 85/1 der Gemarkung Wetzlos sowie in der Flur 17, Flurstücke 1/12, 1/14 und 1/23 der Gemarkung Wehrda, Gemeinde Haunetal im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird zugelassen.

Der Auszug aus dem Regionalplan 2009 (Anlage 1) und der Übersichtsplan Flurstücke und geplante Flächennutzung (Anlage 2) – beide ohne Maßstab, aus den Antragsunterlagen übernommen - werden Bestandteile dieses Bescheides.

**II.****Hinweise****Vorbemerkung:**

*Bei dem vorliegenden Projekt handelt es sich ggfs. um ein nach HBO baugenehmigungsfreies Projekt, sofern die geplante Modulhöhe 3 m nicht überschreitet. In einem solchen Fall läge die Pflicht zur Umsetzung der vorgetragenen Hinweise und zur Einhaltung entsprechender Auflagen allein bei der Vorhabenträgerin.*

*Zu diesem Zweck werden die maßgeblichen Stellungnahmen der Antragstellerin und dem Planungsbüro in Kopie zur Verfügung gestellt. Insofern sind im Folgenden nur die wesentlichen Aspekte der entsprechenden Stellungnahmen zusammengefasst aufgeführt.*

**1. Autobahn GmbH**

Die Autobahn GmbH stellt für die Bereiche der geplanten PV-Anlage, die innerhalb der 40 m Bauverbotszone nach Fernstraßengesetz liegen, eine Ausnahmegenehmigung des Bundesfernstraßenamtes in Aussicht. Allerdings ist vor Baubeginn für diese Bereiche eine Rückbauverpflichtung – für den Fall der Inanspruchnahme der Bauverbotszone für Ausbau- oder Erhaltungsmaßnahmen – samt Bankbürgschaft mit der Autobahn GmbH abzuschließen, zu deren Absicherung eine zukünftige Baugenehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden soll.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A7 wird ein standortbezogenes „Blendschutzgutachten“ oder ein vergleichbarer Nachweis gefordert.

Darüber hinaus verweist die Autobahn GmbH darauf, dass für die konkrete Umsetzung des Projekts eine Vielzahl organisatorischer und technischer Einzelaspekte (z.B. Brand- und Unfallschutz, Erdung/Blitzschutz, Abwasser) zu beachten sind, die im Rahmen eines Bauantrags bzw. der Baugenehmigung zu klären wären.

## **2. Hessen Mobil**

Es ergeht der Hinweis, dass für den Zeitraum der Errichtung des Solarparks frühzeitige Abstimmungen mit Hessen Mobil erforderlich sind, um die baustellenbedingten Zuwegungen verkehrsgerecht auszugestalten. Auch wird darauf hingewiesen, dass für die Verlegung von Stromleitungen im Zuge der klassifizierten Straßen rechtzeitig ein entsprechender Antrag bei Hessen Mobil zu stellen ist.

## **3. Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)**

Thema Bodenschutz

Das HLNUG verweist in dieser Hinsicht auf die Zuständigkeit der Oberen Bodenschutzbehörde beim RP Kassel. Es wird betont, dass der Verlust von Bodenfunktionen bodenspezifisch zu kompensieren ist und benennt zahlreiche Publikationen, die zur Beschreibung, Bewertung und Kompensation der Eingriffe in den Boden herangezogen werden sollen. Für die Umsetzung des Projektes wird eine bodenkundliche Baubegleitung sowie weitere Maßnahmen zur Eingriffsminimierung empfohlen.

Für die Verwendung von evtl. anfallenden Bodenmaterial an anderer Stelle wird auf die Angaben der BBodSchV n.F., insbesondere die §§ 6 - 8 beziehungsweise auf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 an das Bodenmaterial, verwiesen.

Thema Ingenieurgeologie

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß Geologischer Karte von Hessen, Blatt 5223 Queck, der Baugrund des Plangebiets aus Gesteinen des Mittleren Buntsandsteins aufbaut, die oberflächennah verwittert sind und im Osten von bindigen Deckschichten überlagert werden. Es muss mit einem abgeschlossenen Chloridkarst, d.h. mit dem Auftreten "fossiler" (abgeschlossener) Senkungsmulden, gerechnet werden. Im Nordosten grenzen die Subrosionssenken von Wetzlos und Schletzenrod an das Plangebiet. Entsprechend wird die Erstellung objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 sowie ggf. Versickerungsgutachten gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 unter besonderer Berücksichtigung der Verkarstungssituation durch ein in der Thematik erfahrenes ingenieurgeologisches Fachbüro empfohlen.

#### **4. Obere Naturschutzbehörde (Dez. 27 RP Kassel)**

Die im Planungsgebiet vorhandenen Einzelbäume sowie die Autobahn-begleitende Baumhecke im Südwesten der Fläche stellen Lebensräume bzw. eine wichtige Verbindungsachse zwischen den Waldlebensräumen z.B. für Vögel, Haselmäuse und Fledermäuse dar. Weiterhin wird damit das Landschaftsbild in der wenig gegliederten ackerbaulich genutzten Landschaft aufgewertet. Es ist anzunehmen, dass die Flächen als Nahrungshabitat u.a. von Greifvögeln genutzt werden. Ein Vorkommen von Feldlerchen auf Acker, Ackerbrache und Grünland ist sehr wahrscheinlich. Die Kartierung artenschutzrechtlich relevanter Arten umfasst die Artengruppen Avifauna, Amphibien, Tagfalter, Reptilien und soll gemäß Antragsunterlagen bis Ende 2023 abgeschlossen sein. Da den eingereichten Antragsunterlagen keine Ergebnisse zu den oben genannten Artengruppen zu entnehmen sind, kann eine artenschutzrechtliche Relevanz zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse und daraus entstehende Maßnahmen sind im weiteren Verfahren einzuarbeiten.

Das Flurstück 48/2, Gemarkung Wetzlos ist als Kompensationsfläche für einen Funkmast auf dieser Fläche festgelegt. Als Maßnahme sind Ackerrandstreifen/Feldrain/Säume vorgesehen. Derzeit wird die Fläche z.T. als Frischwiese mit mäßiger Nutzungsintensität und z.T. als Ackerfläche bewirtschaftet. Bei Überplanung der Fläche durch die PV-Anlage geht die Kompensationspflicht des Flurstücks 48/2 auf den Antragsteller über. Diese Kompensation muss dann zusätzlich zur Kompensation der PV-Anlage berücksichtigt werden. Ungeachtet dessen, dass die Maßnahme auf der Fläche bisher nicht umgesetzt wurde, ist hier der letzte rechtmäßige Zustand für die Biotopbewertung maßgebend (s. Hess. Kompensationsverordnung 2018, Anlage 2, Nr. 1.2). Weiterführende Informationen zur Kompensationsfläche können bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Hersfeld-Rotenburg eingeholt werden.

Die in den Antragsunterlagen geplante Eingrünung der Anlage sowie die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen auf den verbleibenden unbeplanten Flächen sollte im weiteren Verfahren ergänzt und festgesetzt werden.

#### **5. Dez. 31.2 RP Kassel (Grundwasserschutz, Bodenschutz, Altlasten etc.)**

Thema Grundwasserschutz

Den Belangen des vorsorgenden Grundwasserschutzes wird Rechnung getragen, wenn beim Bau und Betrieb der im geplanten Sondergebiet vorgesehenen Maßnahmen die gesetzlichen Vorgaben des § 5 WHG Beachtung finden. Die Beurteilung von detaillierten Anforderungen an den allgemeinen Grundwasserschutz liegt nach § 65 Abs. 1 HWG bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, die entsprechend kontaktiert werden sollte.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einer späteren Lage der erforderlichen Kabeltrasse zur Stromeinspeisung und einer damit eventuell verbundenen Inanspruchnahme von Flächen der amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiete „TB Rhina“ (WSG-ID 632-

043) und „TB Mühlfeld“ (WSG-ID 632-060) die Verordnungen vom 23.04.1976 (StAnz. 24/1976, S. 1086 ff.) und vom 17.08.1982 (StAnz. 37/1982, S. 1665 ff.) zu beachten sind. Eine Querung der Wasserschutzgebiete wäre wasserrechtlich nur dann vertretbar, wenn keine Verbote berührt würden und wenn die Unbedenklichkeit der im Wasserschutzgebiet möglichen Maßnahmen in einem hydrogeologischen Fachbeitrag beurteilt würde.

#### Thema Nachsorgender Bodenschutz

Hinsichtlich einer etwa 100 m nordwestlich der Projektfläche liegenden Altfläche (ehem. Müllplatz Wetzlos) wird eine frühzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim RP-Kassel, Außenstelle Bad Hersfeld, Dez. 31.2 Altlasten u. Bodenschutz empfohlen.

#### Thema Vorsorgender Bodenschutz

Sofern das Baurecht der privilegierten PV-Anlage lediglich über einen Bauantrag erreicht werden soll, fallen die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 1 Abs. 3 BodSchZustV in die Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde (Fachdienst Ländlicher Raum) beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg, die hierzu entsprechend zu hören ist. Im Fall eines Bauleitplanverfahrens für den weiteren Genehmigungsprozess werden eine Vielzahl von Aspekten benannt, die bei der Erstellung des Umweltberichts zum Bodenschutz zugrunde zu legen und zu beachten wären. Dazu heranzuziehende gesetzliche Vorgaben, aber auch Aufgabenstellungen und Arbeitshilfen werden benannt und Hinweise zu entsprechenden Fundstellen gegeben.

Begründet werden die genannten Anforderungen mit § 1 BBodSchG, wonach die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sind, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen ist und im Falle von Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden sind. Diese Ziele werden durch § 1 HAltBodSchG in Bezug auf stoffliche Aspekte, aber auch auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung, konkretisiert. Zur Erfüllung der genannten Ziele hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

#### **6. Dez. 33.2 RP Kassel (Immissionsschutz)**

Es wird auf die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) verwiesen, worin in der Anlage 2 (Stand 03.11.2015) entsprechende Empfehlungen hinsichtlich der Blendwirkung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren gegeben werden. Für die geplante Photovoltaikanlage wird empfohlen, Nr. 3 des Anhangs bei der Untersuchung zur Blendwirkung an den maßgeblichen Immissionsorten zu beachten.

### **III. Begründung**

#### **1. Sachverhalt**

Die Fa. JUWI Energie GmbH beantragt die Zulassung einer Abweichung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Flur 1 der Gemarkung Wetzlos sowie der Flur 17 der Gemarkung Wehrda der Gemeinde Haunetal. Dabei handelt es sich um 21,2 ha Projektfläche, die sich nördlich und parallel zur Autobahn A7 in einem 200 m breiten Streifen über rund 1200 m Länge hinzieht. Die einzelnen Flurstücke befinden sich im Eigentum verschiedener örtlicher Landwirte und Grundeigentümer, zu denen auch die Gemeinde Haunetal zählt. Nicht alle privaten Eigentümer scheinen auch die Bewirtschafter der Flächen zu sein.

Die Flurstücke 29/1 und 29/3 sind dabei als Potenzialflächen für optionale Batteriespeicher vorgesehen. Die nordöstlich der eigentlichen PV-Fläche verbleibenden Restflächen der einzelnen Flurstücke – in Summe gut 10 ha - sollen, ebenso wie die im Bauschutzbereich zur BAB A7 befindlichen kleineren Parzellenreste, überwiegend für die naturschutzfachliche Kompensation und die Zuwegung vorgesehen werden. Insofern fallen mit Umsetzung des Projektes insgesamt gut 31 ha aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, auch wenn in Einzelfällen eine weitere ackerbauliche Nutzung theoretisch möglich sein soll.

Die Antragstellerin bezieht sich in ihrem Antrag auf die Änderung des Baugesetzbuchs im § 35 Abs. 1 Nr. 8 vom 11.01.2023, womit eine Teilprivilegierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen wurde: "Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ... der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient ... auf einer Fläche längs von Autobahnen ... und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn ..."

Dieser Sachverhalt trifft auf die beantragte Fläche zu, da sie parallel zur Autobahn A 7 und komplett im 200m-Streifen entlang der Fahrbahn liegt.

**Folgende Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch die geplante Maßnahme betroffen:**

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (teilweise)
- Bundesfernstraße mind. vierstreifig, Bestand (grenzt an)

Die Fläche des Plangebiets liegt ganz überwiegend in einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, lediglich das Flurstück 29/3 mit knapp 0,7 ha und das Flurstück 42/2 mit einer Größe von gut 4,6 ha befinden sich im landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das bedeutet, dass von der engeren Projektfläche mit gut 21 ha rund 17 ha die Vorrang-Festlegung betreffen.

Trotz der Privilegierung des PV-Projektes stellt das regionalplanerische Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ einen entgegenstehenden öffentlichen Belang dar, sodass für die Durchführung des Vorhabens die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für diese rund 17 ha erforderlich ist.

Mit Email vom 13.09.2023 wurden die Gemeinde Haunetal, der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, die Autobahn GmbH, Hessen Mobil, das Regierungspräsidium Gießen, das Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und seitens des Regierungspräsidiums Kassel die Obere Naturschutzbehörde, die Obere Landwirtschaftsbehörde, die Dezernate 31.2, 31.4, 31.6, 33.2 und 34 und die Bauleitplanung beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Anhörungsfrist lief bis zum 13.10.2023. Die Oberste Landesplanungsbehörde wurde nachrichtlich über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Alle Träger öffentlicher Belange mit Ausnahme der Gemeinde Haunetal und des Dez. 31.6 (industrielle Abwässer) haben zu dem Abweichungsverfahren Stellung genommen.

## 2. Auswertung der Stellungnahmen

Die Auswertung der im Zuge der Anhörung im Abweichungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass seitens des überwiegenden Teils der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) keine Bedenken gegen das Projekt vorgetragen wurden.

Erhebliche Bedenken gegen das Projekt wurden seitens der Landwirtschaftsverwaltung geäußert, sowohl vom Sachgebiet Landwirtschaft beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg als Unterer Landwirtschaftsbehörde (ULB) als auch von der Oberen Landwirtschaftsbehörde (OLB) beim RP Kassel:

Die ULB verweist darauf, dass in der Agrarplanung Nordhessen die Flächen zum überwiegenden Teil in die höchste Stufe 1a eingestuft werde. Da dies die höchste Wertigkeit in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion widerspiegele, müsse aus ihrer Sicht auf solchen Flächen der Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln immer höchste Priorität haben. Daher sollten PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen nur nach Ausschöpfung aller alternativen Standorte wie Dach- und versiegelten Flächen realisiert werden, oder zumindest auf Agrarstandorten, die eine geringe landwirtschaftliche Bedeutung aufweisen. Betont wird, dass diese Position auch den Initiativen des Gebietsagrar Ausschusses und des Naturschutzbeirates des Landkreises Hersfeld-Rotenburg entspreche.

Die OLB stellt klar, dass sich die Betrachtung des öffentlichen Belanges der Landwirtschaft - unabhängig von der Situation einzelner landwirtschaftlicher Betriebe vor Ort - nicht am individuellen Interesse des Einzelnen orientiere, sondern die Agrarstruktur der Region in ihrer Gesamtheit nach dem Gleichheitsgebot zu beurteilen sei.

Neben einer Vielzahl von Aspekten, die aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für eine PV-Nutzung und damit gegen eine Abweichungszulassung sprechen, werden konkret auf den vorliegenden Fall bezogene folgende Argumente vorgetragen:

*„Die Ertragserwartung (die EMZ/ar der Antragsfläche liegen in deutlich abgrenzbaren Bereichen über dem Gemarkungsdurchschnitt), der Zuschnitt (quadratisch, rechteckig), die Lage, die Erreichbarkeit und die Schlaggrößen des Maßnahmenstandortes stellen gute bis sehr gute Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung dar, sodass eine produktive Bewirtschaftung der Fläche wirtschaftlich rentabel umsetzbar ist.*

*Durch die Anlagenplanung verbleiben auf den ursprünglich effektiv zu bewirtschafteten ackerbaulich genutzten Schlägen unwirtschaftliche Restflächen, die zwar als Kompensationsmaßnahmen des arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs und Ersatzes Verwendung finden sollen, jedoch gleichfalls der Landwirtschaft verlorengehen.“*

Die OLB verweist weiterhin darauf, dass in der Gemeinde Haunetal 66 landwirtschaftliche Betriebe über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 2253 ha verfügten. Dies bedeute

eine betriebliche Durchschnittsgröße von rund. 34 ha, womit bei Wegfall landwirtschaftlicher Fläche in der Größenordnung von ca. 32,3 ha zu Gunsten von PV-FFA statistisch betrachtet annähernd 95 % der Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes der Gemeinde verloren gingen. Gleichzeitig werde ca. 1,4 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Gemeinde für nur eine PV-FFA in Anspruch genommen.

Desweiteren werden die befürchteten Konsequenzen aus der Verknappung der Flächenverfügbarkeit für den Boden- und Pachtmarkt und damit mittelfristig auf den fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft und letztlich auf die regionale Ernährungssituation aufgezeigt.

In Übereinstimmung mit der ULB wird insbesondere auch die Forderung nach einer verstärkten Doppelnutzung im Bestand durch PV-Anlagen erhoben, verbunden mit dem Appell, dass die Errichtung von PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erst dann in Betracht gezogen wird, wenn das Potential an alternativen Photovoltaik-Standorten vor Ort und in der Region ausgeschöpft ist.

Die übrigen Stellungnahmen werden, soweit sie Hinweise und Anregungen enthalten, unter Ziffer<sup>o</sup>II dieses Bescheides aufgeführt, sie stellen eine Abweichungszulassung nicht in Frage. Der Vorhabenträgerin wird empfohlen, die vorgetragenen Hinweise und Anregungen bei Realisierung des Projektes zu beachten.

### **3. Entscheidungsgründe**

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Außerdem liegt das dahinterstehende PV-Projekt im überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energie und dient der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 2 EEG.

Hintergrund und Anlass des vorliegenden Antrags auf Abweichungszulassung vom entgegenstehenden regionalplanerischen Ziel des Vorranggebietes für Landwirtschaft ist die Planung einer Freiflächen-PV-Anlage durch einen privaten Investor. Dieses Projekt wird von der Gemeinde Haunetal unterstützt, obwohl das Projektgebiet nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB privilegiert ist und sich somit der kommunalen Planungshoheit entzieht.

Das PV-Projekt mit einer geplanten installierten Leistung von 21,5 MW soll auf einer gut 21 ha großen Fläche in der Gemarkungen Wetzlos und Wehrda im Außenbereich, aber

direkt an der Autobahn A 7 errichtet werden. Die Fläche befindet sich komplett im 200 m Streifen, für den nach der zu Jahresbeginn 2023 in Kraft getretenen Änderung des § 35 (1) Nr. 8 BauGB eine Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich greift, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Die Gemeinde Haunetal hatte das Projekt bereits vor Inkrafttreten des Privilegierungs-Tatbestandes positiv begleitet und eine kommunale Bauleitplanung beabsichtigt.

Eine Abweichungszulassung ist trotz der Privilegierung weiterhin erforderlich, weil sich die Projektfläche überwiegend in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft befindet, das als raumordnerisches Ziel auch weiterhin einen entgegenstehenden öffentlichen Belang darstellt: Nach den Regelungen des Teilregionalplans Energie im Ziel 2 des Kap. 5.2.2.3 Solarenergie sind Freiflächen-PV-Anlagen im Vorranggebiet für Landwirtschaft nicht zulässig.

Der Argumentation der Antragstellerin, die Flächen seien für die einzelnen Eigentümer verzichtbar und im Gegenteil leisteten die höheren Pachteinahmen einen Beitrag zur wirtschaftlichen Betriebssicherung, kann in dieser Einseitigkeit gerade auch im Hinblick auf bestehende Pachtverhältnisse und der Notwendigkeit des Erhalts hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittel-Produktion nicht gefolgt werden. Allerdings sprechen die vorgesehenen Angebote an Pächter zu einem Interessensausgleich für das Projekt, sofern sie denn zufriedenstellend umgesetzt werden. Letztlich wird damit aber der seitens der Landwirtschaftsverwaltung befürchtete nachteilige Eingriff in den Pachtmarkt nicht verhindert werden können. Dieser agrarstrukturell wichtige Belang kann aber auf regionalplanerischer Ebene im konkreten Einzelfall in der Abwägung nicht das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in einem dazu durch den Gesetzgeber privilegierten Bereich überwiegen.

Auch handelt es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen – trotz mittleren und teils überdurchschnittlicher Bodenwerten überwiegend zwischen 38 und 57 – nicht ausschließlich um die höchstwertigsten Flächen in den beiden Gemarkungen. Mit einem vom Investor ermittelten Durchschnittswert der Projektfläche von 48,4 liegen sie auf einer Höhe mit den jeweiligen Gemarkungsschnitten der EMZ in Wetzlos und Wehrda. Auch wenn damit der regionalplanerische Schwellenwert von 45 überschritten wird, bleibt der

Wert doch deutlich unter dem in der Fachdiskussion als Grenzwert genannten Wert von 60.

Die seitens der Landwirtschaftsverwaltung erhobene Forderung, landwirtschaftliche Freiflächen erst nach Ausschöpfen der PV-Potentiale an/auf Gebäuden oder in Verbindung mit mindergenutzten Flächen im Bestand zu realisieren, entspricht zwar auch den regionalplanerischen Grundsätzen. Trotz des auch bundes- und landespolitisch bestehenden Postulats nach einer etwa hälftigen Stromerzeugung durch PV im Bestand und auf Freiflächen fehlen der Regionalplanung dazu die Durchsetzungsmöglichkeiten. Es existieren bisher keinerlei Regelungen oder Vorgaben, die der Regionalplanung eine Klärung oder einen Nachweis darüber ermöglichen würden, ob, in welchem Umfang oder wann anderweitig bestehende PV-Nutzungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft wurden oder werden sollen.

Als weiterer Aspekt und Argument für die Zulassung einer Abweichung spricht im konkreten Einzelfall, dass die Netzeinspeisung des zu erzeugenden Stroms durch ein eigenes Umspannwerk des Investors gesichert ist.

Formal ausschlaggebend für die Abweichungszulassung ist allerdings die Privilegierung der geplanten PV-Anlage durch die Lage im sog. „200 m-Infrastrukturstreifen“ durch den geänderten § 35 (1) Nr. 8 BauGB in Verbindung mit dem postulierten überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG. Der Bundesgesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass er insbesondere die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlage in diese häufig durch die Infrastrukturanlage bereits vorbelasteten Bereiche lenken und dort bündeln will. Andere Belange, insbesondere auch der landwirtschaftlichen Nutzung, sollen dabei in der Abwägung überwiegend zurücktreten.

Vor diesem Hintergrund kann der Zielabweichung für rund 17 ha vom Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ zugunsten einer PV-Nutzung bei einer dauerhaften Umwandlung in extensives Grünland mit möglicher Schafbeweidung zugestimmt werden. Auch wenn es sich um eine im bisherigen Regionsvergleich relativ große Projektfläche mit vergleichsweise hohen Bodenwerten handelt, liegen angesichts der Privilegierung keine durchgreifenden Argumente vor, die das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren

Energien im Allgemeinen und hier der PV-Nutzung auf Infrastruktur-Randstreifen im Speziellen in der Abwägung überwiegen.

Die naturschutzfachliche Kompensation soll auf den verbleibenden Restflächen der in Anspruch genommenen Flurstücke erfolgen und kann zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung in diesen Bereich führen.

Mit seinen in Summe und bezogen auf die gesamte Planungsregion nicht wesentlichen Auswirkungen auf die Funktionen und Ziele, die durch die Festlegung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im Regionalplan gesichert werden, ist eine Zulassung der beantragten Abweichung in diesem besonderen Einzelfall somit vertretbar.

#### **Kostenentscheidung:**

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 19.05.2014 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit mittlerem Aufwand	2.000,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	3.000,00 €
<b>Summe</b>		<b>5.000,00 €</b>

Den Betrag von  
**5.000,00 €**  
bitte ich bis zum **15.01.2024**  
unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**  
und der **BIC HELADEFXXX**  
unter Angabe der **Referenznummer 21007422300039**  
im Verwendungszweck und des  
**Aktenzeichens 21-93b-2300/2-2023**  
zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag

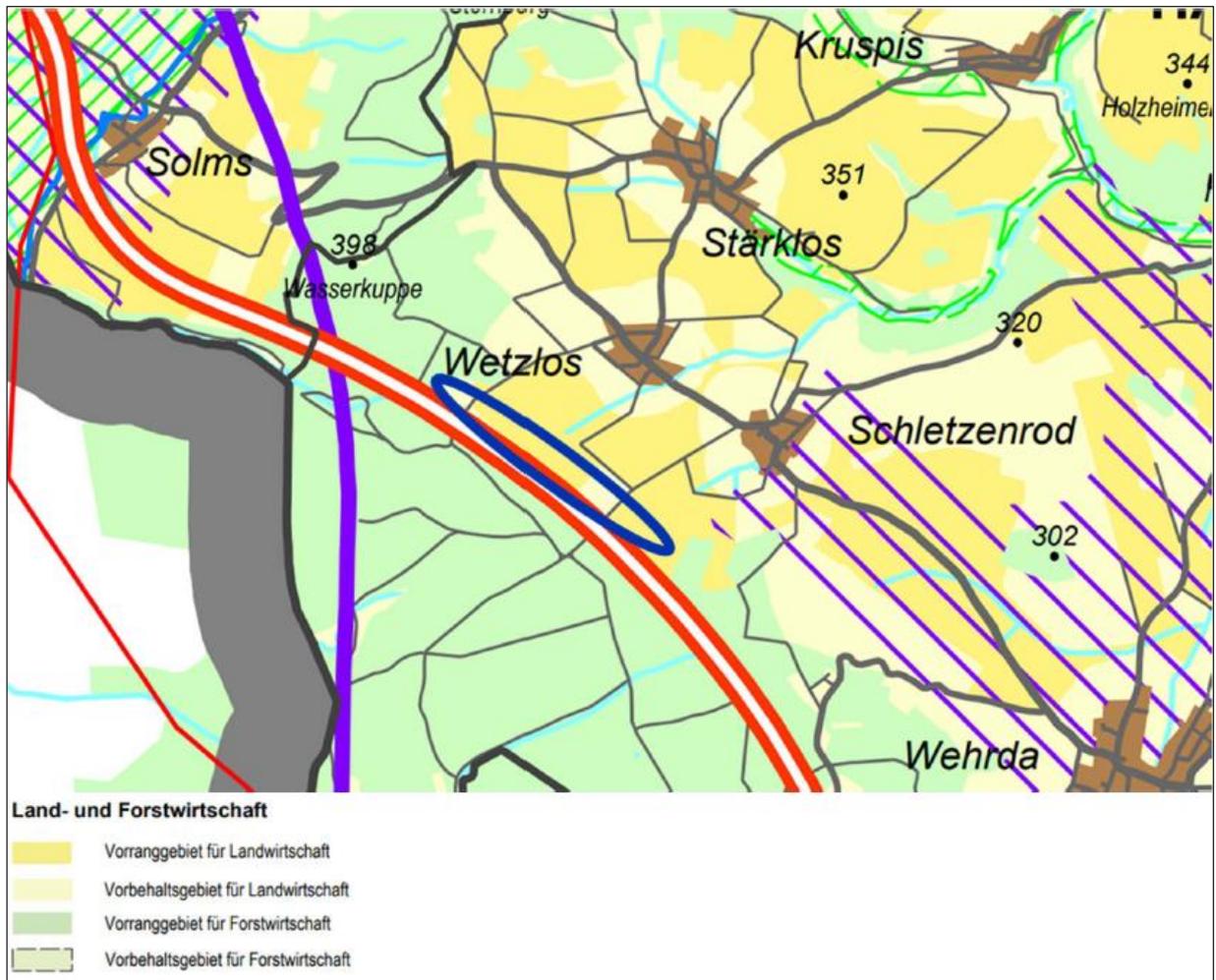


(Schäfer)

**Anlagen**

- 1 Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 (ohne Maßstab)
- 2 Übersichtsplan Flurstücke und geplante Flächennutzung (ohne Maßstab)

*- aus den Antragsunterlagen übernommen*

**Anlage 1: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 (ohne Maßstab)**

## Anlage 2: Übersichtsplan Flurstücke und geplante Flächennutzung (ohne Maßstab)



**Verteiler:**

Gemeindevorstand der Gemeinde Haunetal  
[marktgemeinde@haunetal.de](mailto:marktgemeinde@haunetal.de)

Kreisausschuss des  
Landkreises Hersfeld-Rotenburg  
[Umwelt@hef-rof.de](mailto:Umwelt@hef-rof.de)

Autobahn GmbH  
[FU-NOW-NL-H-Strassenverwaltung@autobahn.de](mailto:FU-NOW-NL-H-Strassenverwaltung@autobahn.de)

Hessen Mobil in Eschwege  
[osthessen@mobil.hessen.de](mailto:osthessen@mobil.hessen.de)

Hessisches Landesamt  
für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)  
[landesplanung@hlnug.hessen.de](mailto:landesplanung@hlnug.hessen.de)

Regierungspräsidium Gießen  
[Maximilian.Becker@rpgi.hessen.de](mailto:Maximilian.Becker@rpgi.hessen.de)  
[Simone.Philippi@rpgi.hessen.de](mailto:Simone.Philippi@rpgi.hessen.de)

Dez. 25  
**im Hause**

[Funktionspostfach Landwirtschaft](#)

Dez. 27  
**im Hause**

[Funktionspostfach Eingriffe](#)

Dez. 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz  
**im Hause (HEF)**

[Funktionspostfach Beteiligung 31.2](#)

Dez. 31.4 - Kommunales Abwasser, Oberirdische Gewässer  
**im Hause (HEF)**

[Funktionspostfach Beteiligung 31.4](#)

Dez. 31.6 - Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung  
**im Hause (HEF)**

[Funktionspostfach Industrielles Abwasser HEF](#)

Dez. 33.2 - Immissionsschutz  
**im Hause (HEF)**

[Funktionspostfach Beteiligung Immissionsschutz HEF](#)

Dez. 34 -Bergaufsicht  
**im Hause (HEF)**

[iris.schmidt@rpk.hessen.de](mailto:iris.schmidt@rpk.hessen.de)

Dezernat 21/1-Bauleitplanung  
**im Hause**

[Funktionspostfach Genehmigung Bauleitpläne](#)

**nachrichtlich:**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Abt. Ia Raumordnung und Landesplanung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
**65185 Wiesbaden**

[nicole.weber@wirtschaft.hessen.de](mailto:nicole.weber@wirtschaft.hessen.de)

[johannes.rinkart@wirtschaft.hessen.de](mailto:johannes.rinkart@wirtschaft.hessen.de)